

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-44/018-2018

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Wald

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12995

Datum
12. Juni 2018

NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2018

Ltg.-221/L-2-2018

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

Mit BGBl. I Nr. 153/2017 vom 13. November 2017 wurden unter anderem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert und im Artikel 7 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen in Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Harmonisierung und Anpassung der Rechte der Angestellten und Arbeiter um

- die **Angleichung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unglücksfall** für Landarbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 21 Abs. 1 und 4):
 - Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von acht Wochen bereits nach einjähriger (statt bisher fünfjähriger) Dauer des Dienstverhältnisses
 - Festlegung, dass im Fall einer Wiedererkrankung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur soweit besteht, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist

- Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung im Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus analog zur Dienstgeberkündigung auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt
- die **Vereinheitlichung der Kündigungsbestimmungen**, Angleichung der Kündigungsfristen für Landarbeiter an die der Gutsangestellten (Neufassung § 28)

2. Soll – Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die unter Punkt 1) geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen werden.

Darüber hinaus werden Gesetzeszitate und Richtlinienumsetzungshinweise aktualisiert.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Arbeitnehmerschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im

Widerspruch.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu Anlage A und B, Inhaltsverzeichnis:

Auf Grund der in dieser Novelle vorgenommenen Änderungen sind Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses sowie der Anlagen A und B erforderlich.

Zu 22 Abs. 1:

Der vorgeschlagene §§ 22 Abs. 1 entspricht - soweit es die Dauer und Höhe des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung betrifft - bis auf nachstehende Änderung inhaltlich unverändert dem bisherigen § 22 Abs. 1 NÖ LAO. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von acht Wochen jedoch bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses (bisher entstand der höhere Fortzahlungsanspruch erst nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses).

Die Bestimmung entspricht § 8 Abs. 1 AngG und § 8 Abs. 1 Gutsangestelltengesetz sowie § 21 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 1984, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017.

Zu § 22 Abs. 4:

Es wird nach Vorbild des § 2 Abs. 4 EFZG - festgelegt, dass im Fall einer Wiedererkrankung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur soweit besteht als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist. Mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht der Anspruch wieder in vollem Umfang. Reicht eine Dienstverhinderung von einem Arbeitsjahr ins nächste Arbeitsjahr, gilt die im neuen Arbeitsjahr liegende Erkrankung als Erkrankung im neuen Arbeitsjahr. Dies gilt auch dann, wenn im alten Arbeitsjahr wegen Ausschöpfung des Anspruchs keine Entgeltfortzahlung mehr bestand. Dies entspricht § 8 Abs. 2 AngG und § 8 Abs. 2 Gutsangestelltengesetz sowie § 21 Abs. 4 Landarbeitsgesetz 1984, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017.

Zu § 22c:

Es ist vorgesehen, dass die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung im Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus analog zur Dienstgeberkündigung auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt (§ 22c Satz 2). Dies entspricht § 9 Abs. 1 Angestelltengesetz und § 9 Abs. 1 Gutsangestelltengesetz sowie § 24 Landarbeitsgesetz 1984, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017.

Diese Bestimmung findet Anwendung auf einvernehmliche Beendigungen, die eine Beendigung des Dienstverhältnisses nach Inkrafttreten der 36. NÖ LAO Novelle, frühestens jedoch nach dem 30. Juni 2018, bewirken (vgl. Gesetzesentwurf Artikel XIX, Anlage B, Übergangsbestimmungen zur 36. NÖ LAO Novelle).

Zu § 25:

Die Regelungen betreffend Kündigung von ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzten Dienstverhältnissen sollen ab 1. Jänner 2021 (vgl. Artikel XIX, Absatz 3, Übergangsbestimmungen zur 36. NÖ LAO Novelle dieses Entwurfes) zwischen Landarbeitern und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft angeglichen werden. Der Entwurf sieht daher in den Absätzen 2 bis 5 eine Übernahme der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 5 des Gutsangestelltengesetzes i.d.g.F. mit der Maßgabe vor, dass durch Kollektivvertrag für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des §156 Abs. 6 NÖ LAO überwiegen, von

Absatz 2 und 4 abweichende Regelungen festgelegt werden können. Dies entspricht mit derselben Maßgabe auch § 20 Abs. 2 bis 5 Angestelltengesetz i.d.g.F..

§ 25 Abs. 1 stellt klar, dass diese Bestimmung ab diesem Zeitpunkt auf alle Dienstnehmer (Landarbeiter und Angestellte) unabhängig vom Ausmaß der Beschäftigung Anwendung findet und entspricht somit § 17 Abs. 1 des Gutsangestelltengesetzes sowie § 20 Abs. 1 Angestelltengesetz, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017.

Durch § 25 wird § 28 des Landarbeitsgesetzes 1984 umgesetzt.

Zu § 156 Abs. 1 und zu Anlage B , Art. XIX Abs. 4:

Der Entfall der Ziffer 1 im Absatz 1 entspricht § 158 Landarbeitsgesetz 1984.

In der Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass die Änderung der Bestimmung betreffend passives Wahlrecht für Betriebsratswahlen gilt, bei denen die Betriebs(Gruppenversammlung) zur Wahl des Wahlvorstandes nach Inkrafttreten dieser Novelle stattfindet. Das Abstellen auf den Zeitpunkt der Abhaltung der Betriebs(Gruppen)versammlung ist auch im Zusammenhang mit einer geplanten Änderung der Bestimmungen der §§ 6 (aktives Wahlrecht) und 8 (passives Wahlrecht) der Landwirtschaftlichen Betriebsrats-Wahlordnung 1976 zu sehen (Anpassung an entsprechende Regelungen in der NÖ LAO bzw. im Landarbeitsgesetz 1984). Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 9 Abs. 2 dieser Wahlordnung nur wahlberechtigte Dienstnehmer (§ 6 und 7 dieser Verordnung) Mitglieder des Wahlvorstandes sein dürfen und die Frage der (aktiven) Wahlberechtigung somit auch schon vor dem Tag der Wahlausschreibung – vgl. § 156 NÖ LAO - relevant ist. Dazu kommt, dass § 6 dieser Verordnung für das aktive Wahlrecht auf den Tag der Betriebs(Gruppen)versammlung Bezug nimmt (vgl. dazu auch § 155 NÖ LAO). Die sich derzeit in Ausarbeitung befindlichen Änderungen zur Landwirtschaftlichen Betriebsrats-Wahlordnung 1976 werden somit auf Wahlen anzuwenden sein, bei denen die Betriebs(Gruppen)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes nach Inkrafttreten dieser Verordnung stattfindet.

Dies soll zwecks Einheitlichkeit sinngemäß auch für die Änderung des § 156 NÖ LAO gelten und dient weiters auch der möglichst raschen Umsetzung und Anwendbarkeit der angepassten Bestimmungen.

Zu § 158 Abs. 6:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die

Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die Datenschutz-Grundverordnung in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 Datenschutz-Grundverordnung zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist.

Die Durchführung der Betriebsratswahlen ist in der Landwirtschaftlichen Betriebsrats-Wahlordnung 1976, LGBl. Nr. 9020/1, näher festgelegt. Es soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Sicherstellung eines geordneten Vollzugs des Wahlrechts eine solche Beschränkung einzuführen, wenn dies erforderlich und sachgerecht ist. Erforderlich und sachgerecht ist ein Ausschluss des Widerspruchsrechtes insbesondere dann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten im von der Verordnung vorgesehenen Ausmaß unerlässlich ist und durch eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen ist, ein geordneter Vollzug des Wahlrechts nicht mehr möglich wäre. Letzteres ist im Besonderen dann der Fall, wenn die Einhaltung von in der Satzung zur Durchführung von Wahlen vorgesehenen Fristen nicht mehr möglich wäre.

Dasselbe gilt für den Fall, dass die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d Datenschutz-Grundverordnung verlangt.

Der betroffenen Person bliebe es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung entstünde für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit.

Zu § 234 Abs. 2 lit. d:

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung.

Zu § 292:

Bei den Änderungen handelt es sich um Aktualisierungen der umgesetzten EU-Richtlinien.

Zu § 294:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten.

Zu Anlage B:

Zu Art. XIX Abs. 1 bis 3:

Diese Übergangsbestimmung entspricht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im § 285 Abs. 68 Z 1 bis 3 Landarbeitsgesetz 1984 idF BGBl. I Nr. 153/2017.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung